

**Entgeltordnung zur Erhebung der Elternentgelte
des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „Unternehmen Kindertagesstätten“
für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita- Gesetzes**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Teltow und für Tagespflegestellen sowie in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin und der Stadt Teltow.
- (2) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagespflegestellen, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG privatrechtliche Entgelte für die Betreuung und zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternentgelte) sowie privatrechtliche Entgelte als Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder (Essengeld) in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

§ 2 Aufnahme von Kindern, Betreuungsvertrag

- (1) Aufnahme finden Kinder im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß Kita- Gesetz des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Festlegung des Betreuungsbedarfes entsprechend § 1 KitaG. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erhoben.
Der Vertrag wird mit derjenigen Person abgeschlossen, die für das zu betreuende Kind sorgeberechtigt oder vertretungsbefugt ist oder Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (3) Grundsätzlich werden die Kinder im Rahmen der Regelbetreuungszeit betreut. Diese beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung eine tägliche Betreuung von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden.
- (4) Es kann vertraglich eine von der Regelbetreuungszeit abweichende verlängerte oder verkürzte Betreuungszeit vereinbart werden, wobei jeweils volle Stunden in Ansatz gebracht werden. Verlängerte bzw. verkürzte Betreuungszeiten werden jedoch nur auf schriftlichen Antrag und nur dann gewährt, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert. Dies ist anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen.

Die maximale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung zehn Stunden und für Kinder im Grundschulalter sechs Stunden. Die minimale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung vier Stunden und für Kinder im Grundschulalter zwei Stunden.

§ 3 Entrichtung und Fälligkeit der Entgelte(Elternentgelt und Essengeld)

- (1) Entgeltpflichtig ist derjenige, der den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat oder auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigten und sonstige zur Fürsorge berechnigte oder verpflichtete Personen, nachfolgend Zahlungspflichtige genannt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Die Eingewöhnungsphase ist hierbei Teil der Betreuungszeit.

- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats wird das volle Entgelt erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Entgeltes erhoben.
- (4) Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Entgeltsätze berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und bei einer zusammenhängenden Fehlzeit von mehr als zwei Monaten eine Befreiung von der Entrichtung des Essengeldes für diesen Zeitraum gewährt werden.
- (5) Das Entgelt für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Das Entgelt für einen Kindergartenplatz wird ab dem Ersten des Folgemonats berechnet. Das Entgelt für einen Hortplatz wird ab dem Ersten des Monats der Einschulung berechnet.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes bleibt unberührt.
- (7) Das Entgelt ist für den laufenden Monat, jeweils zum 1. Arbeitstag dieses Monats fällig und per Lastschriftverfahren zu entrichten. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine kostenfreie Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und Rücklastschriftgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (8) Das Elternentgelt erhöht sich im Einzelfall für jede angefangene Stunde um 5,00 €, wenn die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird.
- (9) Soweit im Einzelfall eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte erfolgt, kann der Eigenbetrieb („Unternehmen Kindertagesstätten“, im Folgenden „Unternehmen Kindertagesstätten“ genannt) für jede angefangene Stunde ein zusätzliches Entgelt i. H. v. 10,00 € erheben.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet das „Unternehmen Kindertagesstätten“ nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Wird ein geschlossener Vertrag durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten geschlossen werden. Unberührt bleibt hiervon die Kündigung des Vertrages aufgrund fehlenden Rechtsanspruchs.
- (3) Das „Unternehmen Kindertagesstätten“ kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Entgelt trotz 2-maliger Mahnung nach Fälligkeit nicht entrichtet wurde, bei sonstigen groben Verstößen gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages, Wegfall des Rechtsanspruchs oder die Einrichtung geschlossen wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das „Unternehmen Kindertagesstätten“ ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 5 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternentgeltes

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Elternentgelte ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Elternentgelte sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Zahlungspflichtigen innerhalb eines Kalenderjahres. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen.
- (3) In das Jahreseinkommen der Zahlungspflichtigen werden folgende Positionen einbezogen:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte,
 - c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
 - d) sonstige Einkünfte (z.B. Weihnachts-, und Urlaubsgeld) und
 - e) sonstige Einnahmen.
- (3.1) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3.2) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 800 € liegt.
- (3.3) Bezieht ein Zahlungspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 3.2 dem Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.
- (3.4.) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 1 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe Arbeitslosengeld, ALG II (Hartz IV), Insolvenzgeld
 - Krankengeld, die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeiten als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
 - jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe, der Unterhaltsbeihilfe und der Beihilfe zum Lebensunterhalt,
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrsoldgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10%) und Auslandskinderzuschlag (50%)
 - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind; sollte die Leistung nicht festgesetzt sein, so wird ein Betrag entsprechend anerkannter Orientierungshilfen angesetzt
 - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
 - Übergangsleistungen
 - Abfindungen
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten
 - BaföG
- (3.5) Ist kein Einkommen vorhanden, ist das sich aus der Formel in Anlage 1 ergebende Mindestelterngeld entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltspflichtigen Kinder lt. dieser Entgeltordnung zu erheben.
- (4) Nicht berücksichtigt werden:
- Elterngeld
 - Pflegegeld
 - Wohngeld
 - Kindergeld

- (5) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
- (6) Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternentgelte, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser oder schlechter gestellt werden als Ehepaare.
- (7) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (8) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Elternentgelte ab dem zweitem unterhaltsberechtigtem Kind um jeweils 10 v. H. des Grundbetrages.
- | | |
|----------------------|--------|
| d. h. bei einem Kind | = 100% |
| bei zwei Kindern | = 90% |
| bei drei Kindern | = 80% |
| bei vier Kindern | = 70% |
- Werden mehr als zwei Kinder in Einrichtungen bzw. Tagespflegestellen betreut, erfolgt ein zusätzlicher Abschlag um 10 v. H. des Grundbetrages je betreutes Kind.
- (9) Das Elternentgelt erhöht sich bei verlängerter bzw. verringert sich bei verkürzter Betreuungszeit.
Es wird für jede die Regelbetreuungszeit überschreitende Stunde ein Zuschlag i. H. v. 7,5 % der jeweiligen Elternentgelte erhoben und für jede die Regelbetreuungszeit unterschreitende Stunde ein Abschlag i. H. v. 5 % der jeweiligen Elternentgelte gewährt.
- (10) Bei der Bemessung der Elternentgelte für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht berücksichtigt. Die Elternentgelte sind stattdessen in Höhe des Mindestsatzes der Elternentgelte der Stadt Teltow festzusetzen.
- (11) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben, so tritt die Ermäßigung des Elternentgeltes ab dem Monat nach der Bekanntgabe ein. Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt eines Kindes, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Möglichkeit bis drei Monate nach der Geburt diese nachzuweisen und erhalten den Rabatt entsprechend § 5 Absatz 8 rückwirkend für diesen Zeitraum, frühestens ab Zeitpunkt der Geburt.
- (12) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben alle Zahlungspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich ab dem Folgemonat die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie um ein Kind, so dass die Elternentgelte für alle noch in einer Kindertagesstätte befindlichen Kinder um 10 v. H. des Grundbetrages steigen.

- (13) Die jeweilige Höhe des Elternentgelts ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Formel, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die jeweilige Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Sind die Zahlungspflichtigen nicht in der Lage oder nicht bereit innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses gegenüber der Geschäftsleitung des „Unternehmen Kindertagesstätten“ ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie ab Aufnahmedatum das höchste Elternentgelt der entsprechenden Betreuungsform.

§ 6 Entgeltfestsetzung

- (1) Grundlage der Entgeltfestsetzung ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende und anhand des vergangenen Kalenderjahres nachgewiesene tatsächliche Einkommen.
- (2) Das Entgelt wird jeweils vom 01. April bis zum 31. März festgesetzt bzw. gilt bis zur Erteilung einer neuen Festsetzung.

§ 7 Nachweis über Einkommensverhältnisse

- (1) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt auf der Grundlage geeigneter Nachweise im Aufnahmeverfahren und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durch das „Unternehmen Kindertagesstätten“. Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres, sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Elternentgeltes anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- Lohnsteuerkarte
 - Einkommensteuerbescheid
 - Jahresverdienstbescheinigung
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (Hartz IV)
- (2) Bei Einkünften nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b) bis c), für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme- Überschussrechnung oder Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung.
- (3) Werden bis zum letzten Tag im Monat Februar eines laufenden Jahres keine oder unvollständige Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Entgeltfestsetzung auf der Grundlage des für die jeweilige Altersgruppe geltenden Höchstbetrages (vgl. Anlagen).

§ 8 Bedingter Rechtsanspruch

Eltern, Personensorgeberechtigte oder sonstige zur Fürsorge von Kindern berechnigte Personen die erwerbssuchend sind und für deren Kinder kein Rechtsanspruch auf ständige Kindertagesbetreuung besteht, haben für die Dauer der Erwerbssuche Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder in den Kindertagesstätten der Stadt Teltow. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Nachweis der Erwerbssuche. Es sind unabhängig von der Betreuungszeit Entgelte in Höhe von pauschal 10,00 € je Tag (inkl. Essengeld) zu entrichten.

§ 9 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag mit dem „Unternehmen Kindertagesstätten“ haben. Sie können nur bei freien Betreuungskapazitäten aufgenommen werden. Die Betreuung soll in der Regel 5 Tage nicht überschreiten.
- (2) Für eine Betreuung gemäß Abs. 1 ist im Voraus für Betreuung und Essen ein Entgelt zu entrichten.
- (3) Das Betreuungsgeld bemisst sich nach den folgenden Tagessätzen:
 - für Kinder im Krippenalter: 25 EURO
 - für Kinder im Kindergartenalter: 20 EURO
 - für Kinder im Hortalter: 15 EURO
- (4) Das tägliche Essengeld bemisst sich als zwanzigster Teil des jeweils zu zahlenden Essengeldes.

§ 10 Sonderregelung in den Ferien/ Schließzeiten

Nach § 1 i. V. m. § 5 dieser Satzung wird eine Ferienpauschale erhoben, die sich aus der Differenz des Monatsentgelts während der Schulzeit und des Monatsentgelts während der Zeit des erhöhten Betreuungsbedarfes ergibt.

§ 10a Übergangsregelung

Die in § 6 der 2. Änderungsordnung enthaltene Regelung wird im Jahr 2008 für das Jahr 2007 bis zum 31.12.2008 und im Jahr 2009 für das Jahr 2008 bis zum 31.12.2009 auf Antrag angewendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Erhebung und Höhe der Entgelte tritt am 01.09.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten sowie von Tagespflegestellen der Stadt Teltow vom 18.10.2000 außer Kraft.

Anlage 1Elternentgelte

Die Höhe des Entgeltes wird mit einer Berechnungsvorschrift ermittelt. Die Berechnungsvorschrift (Sigmoidfunktion) ermittelt für jedes einzelne Elterneinkommen einen Betrag, wobei die in den

§§ 3 und 5 der Entgeltordnung genannten Bemessungsgrundlagen Anwendung finden. Die Tabelle in Anlage 1 gibt beispielhaft die Monatsentgelte für eine Anzahl ausgewählter Einkommen wieder.

monatliches Eltern- einkommen	Elternentgelte in €		
	Kinderkrippe vom 1. bis zum vollenden- den 3. Lebensjahr für die Regelbetreu- ungszeit von 6 Stunden	Kindergarten vom vollendeten 3. Le- bensjahr bis zur Einschulung für die Regelbetreu- ungszeit von 6 Stunden	Hort von der Einschulung bis einschließlich 6. Schuljahrgangsstufe für die Regelbetreu- ungszeit von 4 Stunden
1176	40	30	21
1432	47	35	26
1687	56	42	31
1943	66	50	37
2199	78	60	44
2454	93	72	54
2710	108	85	67
2966	126	99	83
3221	144	115	101
3477	162	131	114
3733	179	146	124
3988	196	161	130
4244	211	174	134
4499	223	185	136
4755	234	194	137
5011	244	202	137
5266	251	208	138
5522	257	213	138
5778	262	217	138
6033	265	220	138
6289	268	222	138
6545	270	224	138
6800	272	226	138
7056	273	227	139
7312	274	228	139
7567	275	229	139
7823	275	230	139

Anlage 2

Essengeld

- (1) Die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten beinhaltet im Alter bis zur Einschulung eine Vollverpflegung, die aus Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränken besteht.
- (2) Zur Beteiligung an den Kosten für die Versorgung wird zusammen mit dem Elternbeitrag ein Essengeld, das in seiner Höhe den ersparten Eigenaufwendungen der Zahlungspflichtigen entspricht, erhoben.
- (3) Das Essengeld beträgt monatlich für Kinder bis zur Einschulung und bei einer täglichen Betreuungszeit
 - von 5 bis 10 Stunden: 40 €
 - von weniger als 5 Stunden: 30 €